

ler sowie Verwarnungen der Geistlichen Ewald Dicke, Gottlieb Funcke, Günther Bornkamm und Gustav Sudhölter werden in den Monatsberichten der Staatspolizei in Münster erwähnt.

Die den einzelnen Kapiteln zugeordneten Anmerkungen enthalten eine Vielzahl von gründlich recherchierten Informationen mit im wesentlichen sach- bzw. personalbezogenen Angaben. Die herangezogene Literatur umfaßt in einem Literaturverzeichnis 209 Titel. Beigefügt ist ein Namensverzeichnis zu den Berichten. 60 Fotos und Dokumentenkopien ergänzen das Werk.

Walter Gröne

*Michael Freiherr von Fürstenberg, „Ordinaria loci“ oder „Monstrum Westphaliae“; Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 29), Bonifatius Verlag, Paderborn 1995, 460 S. mit Abb.*

Als Thema seiner Dissertation bei der Kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom bearbeitete der Autor eine zentrale Fragestellung, nämlich die der Stellung der Laien, insbesondere die der Frauen im Mittelalter. Durch den immer wieder bestrittenen Status der Abtei Herford wird deutlich, daß auch Frauen in der Rolle der Äbtissin eine erhebliche kirchenrechtliche Funktion zugestanden wurde. Der europäische Vergleich mit 27 anderen Abteien macht dabei deutlich, daß dies kein Einzelfall gewesen ist. Vergleichbare Äbtissinnen gab es überall in Europa, sei es in Spanien (Las Huelgas), in Irland (Kildare), in Italien (Brindisi), aber auch im alten Reichsgebiet (Elten, Essen, Gandersheim, Quedlinburg und Thorn). Vielfach hatten diese Frauen eine in den Auswirkungen den Bischöfen gleichgestellte Jurisdiktion über ihre Stifte, Klöster und Pfarreien. Der Unterschied lag in der fehlenden göttlichen Einsetzung („missio“), die nach katholischem Kirchenrecht nur Männern vorbehalten ist. Das Jurisdiktionsrecht mußte meist mühsam erkämpft und bewahrt werden gegen die Interessen starker Nachbarbischöfe, wie z.B. Paderborn im Falle der Abtei Herford.

In den ersten beiden Teilen seiner Arbeit schildert der Autor ausführlich die Entwicklung und die Ausübung des Jurisdiktionsrechtes der Äbtissin in Herford. Im dritten Teil werden die Herforder Rechte mit denen anderer Frauenabteien mit quasibischöflicher Jurisdiktion verglichen, um anschließend die Frage des Titels zu beantworten. Damit ist diese Arbeit eine rechtsgeschichtliche Darstellung einer Laienverantwortung in der Kirche, die aber durch das enge Zusammenspiel zwischen geistlicher und weltlicher Geschichte in diesem Zeitraum auch die politischen und wirtschaftlichen Aspekte miteinbezieht.

Herford ist von Anfang an kein Benediktinerkloster wie Corvey gewesen, sondern ein freiweltliches Kanonissenstift, das z.B. die Möglichkeit privaten Vermögens beibehielt. Der Autor berücksichtigt in seiner Untersuchung immer die parallele Entwicklung von Corvey in der Frage der kirchlichen Unmittelbarkeit. In

beiden Fällen wurde 888 die Unabhängigkeit vom Paderborner Bischof beurkundet. In der Bulle von 1155 wurde die Papstunmittelbarkeit sowohl von Herford als auch von Corvey noch einmal bestätigt. Trotz der Bestrebungen der Äbtissin Gertrud von der Lippe, mit Hilfe des Kölner Erzbischofs die politisch schwache Stellung von Herford zu sichern, versuchte Paderborn immer wieder, mehr Einfluß auf Stadt und Stift zu bekommen. Immer wieder provozierte der Bischof von Paderborn die Herforder, z.B. 1271 mit einer Exkommunikation der Hebdomadare wegen der Verweigerung einer bischöflich veranlaßten Visitation. Die entscheidende Auseinandersetzung mit Paderborn endete 1341 mit einer Bestätigung des rechtlichen Status der Abtei durch den Bischof von Paderborn. Damit scheiterte der Versuch des Edelherrn Balduin von Steinfurt als designierter Bischof von Paderborn, durch die Übernahme der Bischofswürde im Herforder Münster die bischöfliche Jurisdiktion über Herford zu demonstrieren. Großen Raum nimmt auch die Darstellung der Entwicklung der Jurisdiktion nach der Reformation ein. Unter der Äbtissin Margarethe zur Lippe (gewählt 1565) wurde Herford in ein evangelisches Stift umgewandelt. In einem schwierigen Umfeld von wachsenden Ansprüchen u.a. der Brandenburger und der Stadt gelang es aber, die Kontinuität der kirchenrechtlichen Stellung zu bewahren. Bestritten wurde dieser Anspruch durch die Stadt Herford z.B. bei der Besetzung der Pfarrstellen der Münsterkirche. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Durchführung des Restitutionsediktes von 1629 betonte ein Rechtsgutachten der Universität Rinteln, daß die geistliche und weltliche Jurisdiktion auch des protestantischen Stiftes allein dem Papst unterworfen sei und die Stadt keinesfalls das Kirchenregiment beanspruchen könne. Elisabeth III. von der Pfalz konnte sich noch den Ansprüchen der Brandenburger auf die kirchlichen Rechte des Stiftes, die sie nach der Besetzung Herfords immer wieder erhoben, erfolgreich widersetzen. Unter ihrer Führung erlebte das Stift noch einmal eine neue Blütezeit. Viele Innovationen wie z.B. die Einführung des Religionsunterrichtes für Kinder oder die 1. Konfirmation in Herford 1675 setzte sie durch. Aber die Nachfolgerinnen konnten diesen Kurs nicht fortsetzen, und so kam es nach dem Tod der Fürstäbtissin Hedwig Sophie von Holstein-Gottorp zur Unterwerfung des Stiftes unter die Brandenburger. Die Nachfolgerin, eine preußische Prinzessin, verzichtete 1765 auf die „jura episcopalia“. Damit wurde das Stift zu einer Versorgungsanstalt des Königshauses und ihm nahestehender hochadeliger Familien.

Erwartet der Leser aufgrund der Forschungen des Autors in Rom überwiegend neue Erkenntnisse aus den vatikanischen Archiven, so ist es vor allem die Aufarbeitung des umfangreichen und bisher viel zu wenig beachteten Archivs der Herforder Münsterkirchengemeinde, die das vorliegende Werk zu einer unverzichtbaren Lektüre zur Herforder Stadtgeschichte macht. Insbesondere die komplizierte Herforder Kirchenverfassung nach der Reformationszeit findet hier eine fundierte Darstellung. Aber auch die interessant und gut geschriebenen Schilderungen aus dem Alltagsleben der Äbtissinnen, ihrer Aufgaben und Pflichten spiegeln ein Stück Frauengeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit wieder. Etwas mühselig wird das Buch für diejenigen, der sich in der katholischen Kirchenwelt nicht auskennt. Einzelne katholische kirchenrechtliche Fachbegriffe werden im Text nur unzureichend erklärt. Ebenso werden bei vielen Zitaten

Lateinkenntnisse vorausgesetzt, die heutzutage bei vielen Lesern leider nicht mehr selbstverständlich sind. Entschädigt wird der Leser durch den Abdruck einiger wichtigen Quellen zur Herforder Stiftsgeschichte. Insgesamt überzeugt das Buch durch solide Quellen- und Literaturarbeit. Der Autor möchte seine Untersuchung nicht als Argument für die Zulassung von Frauen zum Priesteramt verstanden wissen, sie hilft aber dabei, das Bild der Frau im Mittelalter zu differenzieren.

Wolfgang Günther

*Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität, Das Fallbeispiel Lippe 1650 – 1800, Ferdinand Schöningh, Paderborn/München/Wien/Zürich 1995, 408 S., brosch.*

Kriminalakten sind eine aufschlußreiche, leider noch relativ selten genutzte Quelle für Historiker. Michael Frank hat für seine 1992 an der Bielefelder Geschichtsfakultät angenommene Dissertation die Akten des Gogerichts Heiden in Lippe zwischen Dreißigjährigem Krieg und dem Umschwung der napoleonischen Zeit ausgewertet, um am exemplarischen Beispiel dieses Dorfes Einblick in Gesellschaftsleben und Herrschaftsverhältnisse zu bekommen. Vor dem Hintergrund der sich stetig verstärkenden Einwirkung des frühneuzeitlichen Staates auf seine Untertanen untersucht er die Frage, „inwieweit im Kontext des sozialen Wandels die Beziehungen der einzelnen dörflichen Gruppen zueinander Veränderungen ausgesetzt waren“ (S. 15). Dabei bedient er sich einer Kombination des Sozialdisziplinierungsmodells (Oestreich) mit dem Ordnungsmodell (Kramer), also einer „um den Gedanken eines lokalen Ordnungskonzeptes erweiterte(n) Theorie der Sozialdisziplinierung“ (S. 40). Seine Arbeit versteht er als einen Beitrag zur neuen Subdisziplin der Historischen Kriminologie, die er gegenüber den älteren und etablierten Disziplinen der Rechtsgeschichte und der Volkskunde sowie der Lokalgeschichte sorgsam abgrenzt.

Trotz oder gerade wegen des begrenzten Untersuchungsgegenstandes Heiden holt Frank weit aus: Als allgemeinen Rahmen beschreibt er zunächst die Grafenschaft Lippe in der frühen Neuzeit, vor allem die Bemühungen der Regierung, mit einer wachsenden Verordnungsflut, die bis in die Privatsphäre der Regierten eingriff, ihr Idealbild eines fleißigen, gehorsamen und disziplinierten Untertanen zu verwirklichen. Verwaltung, Gerichte und Kirche wirkten an diesem Prozeß mit; die wachsende Bevölkerung und die nicht im gleichen Maße mitwachsende Wirtschaft des überwiegend agrarischen Landes sorgten für Krisen, denen allein mit Gesetzen und Verordnungen nicht beizukommen war. Das zeigte sich auch am Beispiel des Kirchdorfes Heiden, wo die wachsende Bevölkerung (Verdoppelung in 100 Jahren) die alte feudale Agrarverfassung zu sprengen drohte. Da sich gerade die Gruppen der landarmen Kleinkötter und der landlosen Einlieger besonders stark vermehrten, reichte bei den allfälligen Konflikten der innerdörfliche Regulierungsmechanismus auf Dauer nicht mehr zur Konfliktbewältigung aus, und der starke Arm des Staates, vertreten durch obrigkeitliche „Beamte“